



# Freie Hansestadt Bremen

## Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

### Förderrichtlinie „Ersatz von Elektroheizungen“ nach § 8 BremEG

vom 27. April 1995 in der Fassung der Änderung vom 24. April 2003

Aufgrund § 8 Abs. 1 und § 12 Bremisches Energiegesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325) erlässt der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen folgende Förderrichtlinie:

#### **1.           Zuwendungszweck**

- 1.1.       Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der rationellen Energieverwendung schnelles und wirksames Handeln. Das Land Bremen fördert daher die Substitution von elektrischen Raumheizungen in bestehenden Gebäuden. Ziel der Förderung ist es, die benötigte Nutzenergie mit einem möglichst geringen Einsatz an nicht erneuerbarer Primärenergie zu erbringen.
- 1.2.       Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2.           Gegenstand der Förderung**

- 2.1.       Gefördert wird der Ersatz von elektrischen Raumheizungen durch Gebäude-Zentralheizungsanlagen mit integrierter oder gekoppelter Warmwasserbereitung auf der Basis von Nahwärme, Fernwärme, Gas oder Heizöl, die weitere Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.
- 2.2.       Wenn zum Zeitpunkt der Installation der Anlage ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz möglich ist, sind gasbefeuerte sowie ölbefeuerte Anlagen von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.3.       Wenn zum Zeitpunkt der Installation der Anlage ein Anschluss an ein Gasversorgungsnetz möglich ist, sind ölbefeuerte Anlagen von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.4.       In begründeten Fällen kann ausnahmsweise der Ersatz von elektrischen Raumheizungen durch Gas-Etagenheizungen gefördert werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind die Grund-/Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer), die Mieter und Pächter mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten sowie Unternehmen, die sich vertraglich zur Übernahme der Wärmeversorgung und/oder Warmwasserversorgung eines Gebäudes verpflichtet haben.
- 3.2. Die Förderung kann für bestehende Gebäude unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung) gewährt werden.
- 3.3. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel genießen diejenigen Vorhaben Vorrang, deren Verwirklichung wegen der Höhe der erreichbaren CO<sub>2</sub>-Reduktion im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

### 4. Voraussetzungen der Förderung

#### 4.1. *Generelle Voraussetzungen*

- 4.1.1. Gefördert werden nur Vorhaben im Lande Bremen; maßgeblich ist die örtliche Lage des Gebäudes, in dem die zu fördernde Anlage installiert wird.
- 4.1.2. Vorhaben dürfen nicht gefördert werden, wenn sie vor Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind (VV-LHO Nr.1.3 zu § 44 LHO). Als Vorhabensbeginn gelten alle Handlungen und Maßnahmen, die interne oder externe Kosten verursachen mit Ausnahme der für die Projektvorbereitung und -beschreibung erforderlichen Planung. Die Einholung von Kostenvoranschlägen gilt nicht als Beginn des Vorhabens. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen.
- 4.1.3. Der Ersatz von Nachtspeicherheizgeräten kann nur gefördert werden, wenn ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Geräte vorgelegt wird.

#### 4.2. *Technische Voraussetzungen*

- 4.2.1. Die Installation der neuen Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Wasseranlage muss durch ein in der Handwerksrolle eingetragenes Fachunternehmen ausgeführt werden. Die Installation dieser Anlagen mit ihren Bauteilen muss den technischen Anschlussbedingungen und den allgemeinen Bedingungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens entsprechen. Bei der Installation sind die gültigen Verordnungen, Richtlinien, Normen und die allgemeinen Regeln der Technik zu berücksichtigen.  
Gas- und ölbefeuerte Heizungsanlagen müssen darüber hinaus die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:
  - 4.2.1.1. Die Heizflächen müssen bei gasbefeuerten Anlagen für eine Heizwasserrücklauftemperatur  $t_R = 45 \text{ °C}$  und bei ölbefeuerten Anlagen für eine Heizwasserrücklauftemperatur  $t_R = 50 \text{ °C}$  ausgelegt sein. Die Leistung der Heizflächen bezogen auf  $t_V/t_R = 75/65 \text{ °C}$  muss bei gasbefeuerten Anlagen mindestens um den Faktor 1,75 und bei ölbefeuerten Anlagen mindestens um den Faktor 1,5 über der Auslegungsheizleistung des Wärmeerzeugers liegen.

- 4.2.1.2 Umwälzpumpen müssen so ausgestattet oder beschaffen sein, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens drei Stufen angepasst und eine automatische Pumpenabschaltung über die Regelung gewährleistet wird.
- 4.2.1.3 Eine zusätzliche Beheizung durch elektrische Energie oder feste Brennstoffe ist ausgeschlossen.
- 4.2.2. Gasbefeuerte Anlagen müssen neben den Anforderungen gemäß Ziffer 4.2.1 die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:
- 4.2.2.1. Der Normnutzungsgrad gemäß DIN 4702 Teil 8 ( $t_V/t_R = 40/30 \text{ °C}$ ) darf 107 % bezogen auf den Heizwert  $H_U$  nicht unterschreiten.
- 4.2.2.2. Der Schadstoffgehalt im Abgas darf die folgenden Werte (bezogen auf 0 von Hundert  $O_2$  trocken) nicht übersteigen:
- $NO_x$                     20 mg/kWh
  - CO                         20 mg/kWh
- Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch den Baumusterprüfbescheid eines anerkannten Prüfinstituts nachzuweisen.
- 4.2.3. Ölbefeuerte Anlagen müssen neben den Anforderungen gemäß Ziffer 4.2.1 die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:
- 4.2.3.1. Der Normnutzungsgrad gemäß DIN 4702 Teil 8 ( $t_V/t_R = 75/60 \text{ °C}$ ) darf 92 % bezogen auf den Heizwert  $H_U$  nicht unterschreiten.
- 4.2.3.2. Die Abgasverluste dürfen 7 % nicht übersteigen.
- 4.2.3.3. Der Schadstoffgehalt im Abgas darf die folgenden Werte (bezogen auf 0 von Hundert  $O_2$  trocken) nicht übersteigen:
- $NO_x$                     98 mg/kWh
  - CO                         48 mg/kWh
- Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch den Baumusterprüfbescheid eines anerkannten Prüfinstituts nachzuweisen.
- 4.2.4. Die Wasserversorgungsanlage der geförderten Gebäude muss die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:
- 4.2.4.1. Der Bereitschafts-Wärmeaufwand  $W_B$  des Warmwasserspeichers muss deutlich unter den Anforderungen der in der Norm DIN V 12977 angegebenen Richtwerte liegen. Die aktuell gültigen Grenzwerte sind den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen. Diese Grenzwerte gelten nicht für Speicher in Durchlaufsystemen mit einem Volumen bis maximal 25 l.
- 4.2.4.2. Warmwasserspeicher, die mit FKW-haltigen Dämmstoffen gedämmt sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.2.4.2. Warmwasserzapfstellen, die an die zentrale Warmwasserbereitung angeschlossen sind, müssen an Waschbecken und an Duschen mit wassersparenden Einrichtungen

ausgestattet werden. Alle Toilettenspülkästen müssen mit wassersparenden Einrichtungen ausgestattet werden.

- 4.2.4.3. In Gebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten müssen in jede Wohnung, die auf die zentrale Warmwasserbereitung umgestellt wird, grundsätzlich Warm- und Kaltwasserzähler eingebaut werden. Diese Zählerleinrichtungen sollen ermöglichen, den Kaltwasser- und den Warmwasserverbrauch unabhängig voneinander abzurechnen. Auf den Einbau des Kaltwasserzählers kann bei unverhältnismäßig hohem Aufwand verzichtet werden. Die Förderhöhe reduziert sich in diesem Fall um 150 € pro Wohneinheit.

#### 4.3. *Sonstige Fördervoraussetzungen*

Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Zielbestimmungen sachgerecht ist. Insbesondere kann sie Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen.

## 5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse. Der Zuschuss darf die tatsächlichen Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.

- 5.2. Der Zuschuss beträgt für Einfamilienhäuser:

- bei Umstellung auf Nah- oder Fernwärme je Vorhaben	2.500 €
- bei Umstellung auf Gas je Vorhaben	2.250 €
- bei Umstellung auf Heizöl	2.000 €

- 5.3. Der Zuschuss beträgt für Zweifamilienhäuser:

- bei Umstellung auf Nah- oder Fernwärme je Vorhaben	4.000 €
- bei Umstellung auf Gas je Vorhaben	3.750 €
- bei Umstellung auf Heizöl	3.500 €

- 5.4. Für Wohngebäude mit 3 bis 12 Wohneinheiten errechnet sich der Zuschuss als Summe aus einem Festbetrag je Gebäude und einem variablen Betrag. Der variable Betrag ergibt sich durch Multiplikation eines Festbetrages je Wohneinheit mit der Anzahl der Wohneinheiten.

- Festbetrag je Gebäude	3.500 €
- Festbetrag je vermieteter Wohneinheit	1.250 €
- Festbetrag je selbstgenutzter Wohneinheit	200 €

- 5.5. Für Mietwohnungsgebäude mit mehr als 12 Wohneinheiten kann ein Zuschuss von bis zu 1.500 € je Wohneinheit gewährt werden. Die Bemessung der tatsächlichen Zuschusshöhe erfolgt auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Kostenprüfung durch die Bewilligungsstelle.

- 5.6. Wird ein Zuschuss gemäß Nr. 5.2 bis 5.5 gewährt, ist eine Förderung nach der Richtlinie "Ersatz von elektrischer Warmwasserbereitung" ausgeschlossen.

- 5.7. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen einen Zuschuss auch dann gewähren, wenn zwar die elektrische Heizung, nicht aber die elektrische Warmwasserbereitung ersetzt wird. In diesen Fällen bemisst sich der Zuschuss nach Maßgabe der Ziffern 5.7.1 bis 5.7.4.

- 5.7.1. Der Zuschuss beträgt für Einfamilienhäuser:
- bei Umstellung auf Nah- oder Fernwärme je Vorhaben 1.000 €
  - bei Umstellung auf Gas je Vorhaben 1.250 €
  - bei Umstellung auf Heizöl 1.000 €
- 5.7.2. Der Zuschuss beträgt für Zweifamilienhäuser:
- bei Umstellung auf Nah- oder Fernwärme je Vorhaben 1.750 €
  - bei Umstellung auf Gas je Vorhaben 2.000 €
  - bei Umstellung auf Heizöl 1.750 €
- 5.7.3 Für Wohngebäude mit 3 bis 12 Wohneinheiten errechnet sich der Zuschuss als Summe aus einem Festbetrag je Gebäude und einem variablen Betrag. Der variable Betrag ergibt sich durch Multiplikation eines Festbetrages je Wohneinheit mit der Anzahl der Wohneinheiten.
- Festbetrag je Gebäude 2.000 €
  - Festbetrag je vermieteter Wohneinheit 500 €
  - Festbetrag je selbst genutzter Wohneinheit 100 €
- 5.7.4 Für Mietwohnungsgebäude mit mehr als 12 Wohneinheiten kann ein Zuschuss von bis zu 650 € je Wohneinheit gewährt werden. Die Bemessung der tatsächlichen Zuschusshöhe erfolgt auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Kostenprüfung durch die Bewilligungsstelle.
- 5.8 Für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 12 Wohneinheiten, deren Wohnungen vollständig oder teilweise von den Eigentümern selbst genutzt werden, kann die Bewilligungsstelle auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung ebenfalls Zuschüsse gewähren. Bei der Bemessung der Zuschüsse ist die infolge der geförderten Maßnahme zu erwartende Senkung der verbrauchsgebundenen Kosten angemessen zu berücksichtigen. Der Zuschuss soll daher geringer sein als derjenige Zuschuss, welcher sich unter Anwendung von Ziffer 5.5 bzw. 5.7.4 für ein gleich großes Mietwohnungsgebäude ergäbe.
- 5.9 Für die Entsorgung von asbesthaltigen Nachtstromspeicherheizungen kann die Bewilligungsstelle zusätzliche Zuschüsse gewähren, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die hierdurch entstehenden Kosten nachgewiesen werden. Die Zuschüsse betragen höchstens
- für Ein- und Zweifamilienhäuser 100 € je Gerät
  - für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten 75 € je Gerät
- In begründeten Fällen können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.
- 5.10 Die Bewilligungsstelle kann für Maßnahmen in gewerblich genutzten Gebäuden ebenfalls Zuschüsse gewähren. Die Bemessung der Zuschusshöhe erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Kostenprüfung sowie einer analogen Anwendung der für Wohngebäude geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie.
- 5.11 Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen nicht zu Mieterhöhungen führen. Bei öffentlich geförderten Wohnungen führen diese Maßnahmen somit nicht zu einer Erhöhung der Gesamtkosten.
- 5.12 Zuwendungen der örtlichen Energieversorgungsunternehmen oder anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach dieser Richtlinie nicht aus.

5.13 Eine nachträgliche Bewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

## 6. Sonstiges

6.1. Die Gewährung einer Zuwendung kann unbeschadet der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

6.2. Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn

- die geförderte Maßnahme nicht innerhalb von dreizehn Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen ist,
- der Verwendungsnachweis nicht spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen vorgelegt wird.

6.3. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung bei der Bewilligungsstelle. Bei Ratenzahlungsgeschäften muss unmittelbar nach Auszahlung der Zuwendung eine erste Rate in Höhe der Zuwendung an den Ratenzahlungsverkäufer gezahlt werden.

## 7. Verfahren

7.1. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Bewilligungsstelle) hat für Vorhaben im Lande Bremen das swb-Kundencenter Bremen<sup>1</sup> mit der Antragsbearbeitung im Rahmen dieser Förderrichtlinie beauftragt (Antragsstelle). Antragsteller aus Bremerhaven können sich auch an das swb-Kundencenter Bremerhaven<sup>2</sup> wenden.

7.2. Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der auf Anforderung von der Antragsstelle versandt wird.

7.3. Soweit Fördermittel an Betriebe und Unternehmen gewährt werden, handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches. Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien oder nach den §§ 3 bis 5 des Subventiongesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen.

7.4. Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Förderrichtlinie in der Fassung vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> swb Vertrieb Bremen GmbH, Kundencenter Bremen, Sögestraße 59-61, 28195 Bremen, Tel. (0421) 359-3590

<sup>2</sup> swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co.KG, Kundencenter Bremerhaven, Fährstraße 20-22, 27568 Bremerhaven, Tel. (0471) 477-1111

**Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie  
„Ersatz von Elektroheizungen“ vom 27. April 1995  
in der Fassung der Änderung vom 24. April 2003**

**Stand: 18.04.08**

- Zu 2.1** Der Gesamtanschlusswert der elektrischen Raumheizung, die ersetzt werden soll, muss grundsätzlich eine Anschlussleistung von 2 kW überschreiten.
- Der Ersatz elektrischer Wärmepumpen ist nicht förderfähig.
- Kochendwassergeräte müssen nicht ersetzt werden.
- Durchlauferhitzer, Speicher, auch Kleinspeicher müssen auf jeden Fall ersetzt werden.
- 
- Zu 2.4** Der Ersatz einer Elektroheizung in einem Mehrfamilienhaus durch eine Gas-Etagenheizung kann ausnahmsweise gefördert werden,
- a) wenn mindestens eine andere Wohnung bereits mit einer Gas-Etagenheizung beheizt wird und der Ersatz der vorhandenen Etagenheizung wirtschaftlich und ökologisch nicht vertretbar ist, oder
  - b) wenn ein Beschluss der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zur Umstellung auf eine Gebäude-Zentralheizung nicht zustande gekommen ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis (z.B. Protokoll Wohnungseigentümerversammlung oder Erklärung der Eigentümer) vorzulegen.
- Der Zuschuss beträgt für Wohnungen mit Gas-Etagenheizungen 70 v.H. des Zuschusses für Einfamilienhäuser.
- 
- Zu 4.1.2** Als Vorhabensbeginn gilt der früheste der im Folgenden genannten Zeitpunkte:
- der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der elektrischen Raumheizungen oder der elektrischen Warmwasserbereitung,
  - der Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Entsorgung der elektrischen Raumheizungsanlagen oder der elektrischen Warmwasserbereitungsanlagen,
  - der Zeitpunkt der Entsorgung der elektrischen Raumheizungsanlagen oder der elektrischen Warmwasserbereitungsanlagen,
  - der Zeitpunkt der Auftragserteilung zum Kauf der zu fördernden Anlage bzw. Teile dieser Anlage,
  - der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Installation der zu fördernden Anlage bzw. Teile dieser Anlage,

- der Zeitpunkt der Installation der zu fördernden Anlage bzw. Teile dieser Anlage.

#### Zu 4.1.3

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten muss in jedem Fall geführt werden. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung der Nachtspeicherheizgeräte gilt der Begleitschein/Übernahmeschein eines Entsorgungsbetriebes, der für die Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten zugelassen ist. Dieser Schein muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Abfallbezeichnung,
- Abfallschlüssel,
- Abfallmenge,
- Datum der Übernahme und
- Name, Anschrift und Unterschrift von
  - Abfallerzeuger,
  - Beförderer und
  - Abfallentsorger.

Folgende Betriebe sind für die Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten zugelassen:

- Fa. Nehlsen GmbH & Co. KG  
Standort Schadstoffentsorgung Nord (SEN)  
Reitbrake 6  
28239 Bremen
- Deponie Grauer Wall  
Wurster Str. 222  
27580 Bremerhaven

**Hinweis:** Auch bei asbestfreien Nachtspeicherheizgeräten ist zu beachten, dass die Speichersteine zu besonders überwachungsbedürftigem Abfall gehören und auf keinen Fall als normaler Bauschutt entsorgt werden dürfen. Sie sind vom Auftraggeber dem Entsorgungsbetrieb ausdrücklich als Speichersteine von Nachtspeicherheizgeräten zu deklarieren und entsprechend zu entsorgen. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung der Speichersteine gilt der Übernahmeschein mit den o.g. Angaben.

#### Zu 4.2.2.2

Bei Gas-Brennwertanlagen darf der gemessene CO-Gehalt 30 mg/kWh nicht überschreiten. Dem Verwendungsnachweis ist ein Protokoll der Heizwegüberprüfung nach § 8 Abs. 7 KÜO1 beizufügen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Ausführung der Schornstiefegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 2. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 585)

**Zu 4.2.4.1** Der Bereitschafts-Wärmeaufwand  $W_B$  des Warmwasserspeichers darf bei einer Speicherübertemperatur von 45 K maximal  $W_B = 0,12 * V^{0,5}$  kWh/d betragen. (V: Volumen in Liter).

**Zu 5.3/5.7.2** Bei Zweifamilienhäusern, in denen die Elektroheizungen nicht gleichzeitig umgestellt werden, beträgt die Höhe der Zuwendung 50 v. H. der Zuwendung, die für den Ersatz der Elektroheizungen im gesamten Gebäude anfallen würde.

**Zu 5.4/5.7.3** Bei Wohnungen in Wohngebäuden mit drei bis zwölf Wohneinheiten, bei denen der Ersatz der Elektroheizungen

- nicht durch den Anschluss an eine Zentralheizung für das gesamte Gebäude und
- nicht durch den Anschluss an eine Gas-Etagenheizung

erfolgt, ergibt sich der Förderbetrag pro vermieteter Wohneinheit aus dem auf die Wohnung entfallenden Fördergrundbetrag des Gebäudes ( $3.500^2/2.000^3$  Euro / Anzahl der Wohneinheit) zuzüglich 1.250/500 Euro als Festbetrag pro Wohneinheit; pro selbstgenutzter Wohneinheit aus dem auf die Wohnung entfallenden Fördergrundbetrag des Gebäudes ( $3.500/2.000$  Euro / Anzahl der WE) zuzüglich 200/100 Euro als Festbetrag pro Wohneinheit.

**Zu 5.9** Bei Mehrfamilienhäusern, bei denen eine Wohnung auf Gas-Etagenheizung umgestellt wird, gilt dieselbe Zuschusshöhe wie für Einfamilienhäuser- in diesem Fall 100 € je Gerät.

---

<sup>2</sup> E-Heizung incl. Warmwasser

<sup>3</sup> nur Umstellung der E-Heizung

## **Ergänzende Bestimmungen zu der Förderrichtlinie „Ersatz von Elektroheizungen“**

1. Die Zuwendung wird auf der Grundlage der Förderrichtlinien gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)<sup>1</sup> sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften bewilligt. Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung im Rahmen der Projektförderung gewährt und ist nicht rückzahlbar.
2. Die in den Richtlinien enthaltenen Fördervoraussetzungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die vom Zuwendungsempfänger im Förderantrag abgegebenen Erklärungen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P)<sup>2</sup> sind Bestandteile des Zuwendungsbescheides. Die AnBest-P können auf Wunsch beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingesehen oder angefordert werden.
3. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung des Zeitraumes, innerhalb dessen die geförderte Maßnahme abgeschlossen sein muss, möglich. Die Verlängerung muss 14 Tage vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag und kann die Verlängerung des Zeitraumes mit Auflagen verbinden.
4. Erfolgt der Erwerb und die Installation des/der zur Förderung beantragten Geräte(s) über eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Anbieter, darf die Zuwendung nur und erst dann ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen vorliegen:
  - ein Zins- und Tilgungsplan des Ratenzahlungsverkäufers, der eine erste Rate in Höhe der Zuwendung berücksichtigt und
  - ein Zins- und Tilgungsplan des Ratenzahlungsverkäufers ohne Berücksichtigung der o. g. ersten höheren Rate.
- 4.1 Bei einer Rückabwicklung des Kaufvertrages oder einer anderweitigen Rücknahme der(s) geförderten Geräte(s) durch den Ratenzahlungsverkäufer ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.
- 4.2 Bei einer Rückabwicklung oder einer anderweitigen Rücknahme
  - innerhalb des ersten Jahres sind 100 %,
  - bis zum vollendeten zweiten Jahr sind 90 %,
  - bis zum vollendeten dritten Jahr sind 70 %,
  - bis zum vollendeten vierten Jahr sind 50 %,
  - bis zum vollendeten fünften Jahr sind 20 %

der Zuwendung zu erstatten.

Die genannten Fristen beziehen sich jeweils auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

5. Soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren, hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 48 BremVwVfG<sup>3</sup> zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern. Diese Rechtsfolge tritt insbesondere dann ein, wenn entgegen der Erklärung im Förderantrag mit dem Vorhaben vor Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, ohne dass eine förmliche Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn vorlag.
6. Der Zuwendungsbescheid kann unter bestimmten Bedingungen widerrufen werden. Wird die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 49 BremVwVfG auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern. Der Zuwendungsbescheid kann auch widerrufen werden, wenn die mit der Zuwendung verbundenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, insbesondere wenn der Verwendungsnachweis nicht in der geforderten Form oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
7. Werden ausgezahlte Zuwendungen aufgrund einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides zurückgefordert, sind diese nach Maßgabe des § 49a BremVwVfG zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 5.v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(Subventionsklausel; subventionserhebliche Tatsachen)

Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen, von denen nach dieser Richtlinie oder nach den §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes<sup>4</sup> die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Absätze 1 und 7 StGB i.V.m. dem Subventionsgesetz. Wer aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben über diese Tatsachen oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen gemäß § 3 Subventionsgesetz eine Bewilligung der Subvention erreicht, macht sich strafbar (§ 264 StGB).